

Zeitschrift:	Zeitschrift über das gesamte Bauwesen
Band:	1 (1836)
Heft:	11
Artikel:	Ueber das System der öffentlichen Versteigerung der Bauten, in technischer und ökonomischer Beziehung beleuchtet
Autor:	Negrelli
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-2340

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auffällige, durch die Abtretung dem Eigenthümer erweislich erwachsende anderweitige Nachtheil, nach Grundsäcken der Billigkeit in Anschlag zu bringen.

8. Bei Anlagen von neuen Feldwegen sind die Verrichtungen der Schiedsrichter dreifacher Art:

- a) zu bestimmen, ob das zur Ausführung erforderliche gesetzliche Verhältniß der Zahl der Eigenthümer oder des Flächeninhalts des Grundbesitzes derjenigen, welche den Feldweg begehen, gegen diejenigen, die ihn verweigern, wirklich Statt hat;
- b) die Entschädigungen für diejenigen, welche Land zum Weg abtreten, auszumitteln und auf die anstoßenden Eigenthümer zu verteilen;
- c) die Richtung des Weges zu bestimmen, so wie seine Breite, welche jedoch niemals unter 8 Schuh festgesetzt werden soll.

9. Alle Unkosten, welche die Ausmittlung der Entschädigung veranlaßt, werden für die Schiedsrichter von jeder Partei zur Hälfte getragen, hingegen für den Obmann von demjenigen Theil, an welchen die Liegenschaft abgetreten wird.

M.....

Ueber das System der öffentlichen Versteigerung der Bauten, in technischer und ökonomischer Beziehung beleuchtet.

(Vom Ober-Ingenieur Herrn Negrelli in Zürich.)

Zur Zeit, wo Tausende von Händen dem Staate bei Ausführung öffentlicher Bauten zu Gebote standen — zur Zeit, wo die Baukunst, wie das Leben im Allgemeinen, mehr Poesie hatte, und ein Wink des Herrschers, groß oder klein, oder der geweckte Funke eines frommen Enthusiasmus hinreichte, bald mitten in Seen und Flüssen, bald an steilen Abhängen, oder auf grotesken Felsen spitzen in schwindelnder Höhe Bauwerke hinzuzaubern, deren Umfang uns jetzt noch in Erstaunen setzt — zu jener Zeit, wo der Baumeister, ohne ökonomische Schranken, nur den Eingebungen seines Baugeistes folgen durfte, nahm man es mit dem Rechnen nicht genau. — Was mit 10 Frohnarbeitern nicht ausgerichtet wurde, mußte mit 100 verrichtet werden; gefiel ein Baumstamm nicht, so ließ man gleich einen zweiten und dritten vom dichten Walde herbeischaffen — und so mit Steinen, mit Kalk und mit allen andern Baumaterialien — kurz, das Bauwerk wurde in Pausch und Bogen vollendet, und kein Mensch bekümmerte sich zu jenen Zeiten um die Kosten.

Die Fortschritte der Civilisation lehrten indessen bessere Rechnung über die Zeit führen. Der Frohnarbeiter kam nicht mehr willig auf den Bau; es mußte ihm eine Entschädigung geleistet werden. Diese wurde vorgemerkt — und daher die ersten Rechnungen, die man über öffentliche Bauten findet.

Der Werth der Zeit stieg indessen immer mehr und mehr; — bald wurde die Frohnpflichtigkeit eingelöst, und dem Arbeiter mußte ein Taglohn verabreicht werden. Indessen so lange die klingende Münze nicht so häufig und an Baumaterial fast allenthalben noch Ueberfluß war, hielten sich die Baukosten noch immer in den Schranken der Mäßigkeit, welche erst zur Zeit

Ludwig des IV. fühlbar überschritten wurden. Die großen Schöpfungen dieses genialen Herrschers absorbierten indessen dem Staate bedeutende Summen; denn noch immer wurde auf Rechnung gebaut, ohne Vorausbestimmung, wie hoch sich die Kosten des auszuführenden Bauwerkes belaufen würden. So verhielt es sich noch fort und fort bis zu der französischen Revolution, wo die öffentlichen Bauten, sei es aus Unkenntniß der Bauführer, die sich nicht gern mit im Voraus bestimmten Summen einschränken lassen wollten, oder sei es aus übler Verwendung der Baumittel, selbst solche Summen in Anspruch nahmen, daß die Staatsverwaltung sich fast nothgedrungen sah, diesem Uebel Schranken zu setzen. Die Baumeister wurden demnach angewiesen, die muthmaßlichen Kosten eines Baues zu veranschlagen. Bei der Ausführung hielten sie sich aber nicht an die veranschlagte Summe — sie hatten keine Uebung darin — es ergaben sich wieder namhafte Ueberschreitungen — und die Staatsverwaltung entschloß sich am Ende, ihre Bauten im Wege der öffentlichen Versteigerung den Mindestfordernden zur Ausführung zu überlassen. Es sind nun gegen 50 Jahre, seitdem das System der Versteigerungen in Frankreich eingeführt worden ist.

Darin, so wie bei vielen andern Einrichtungen, haben andere Länder Frankreich nachgeahmt; — bald ward das System in Belgien, Holland, Deutschland und Italien, und jetzt auch in der Schweiz angenommen.

Welcher Nutzen ist nun für das öffentliche Wohl daraus hervorgegangen? Wir glauben einzig der Nutzen, daß die Behörde nach erfolgter Versteigerung weiß, wie hoch sich der Bau nach seiner Vollendung belaufen wird, insofern der Uebernehmer die eingegangenen Verbindlichkeiten einhält, und von den Umständen nicht genöthigt wird, den Bau sammt der geleisteten Caution im Stiche zu lassen, was nicht selten zu geschehen pflegt. In diesem Falle geräth aber der Staat in noch weit größere Kosten. Die Bauzeit kann nicht mehr eingehalten werden, der Staatszweck ist gänzlich verfehlt und der unvorsichtige Uebernehmer ist dabei ökonomisch zu Grunde gegangen. Der fast in allen Ländern aufgestellte Grundsatz, daß jeder, der im Stande ist, für den auszuführenden Bau die vorgeschriebene Caution (gewöhnlich 10 pro cent der ganzen Bausumme) zu leisten, an der Versteigerung Theil nehmen und selbst den Bau erstehen darf, ist das Verderblichste für die Bauten. Diese Befugniß ist nur geeignet, eine Unzahl von unbescheidenen Glückssrittern herbei zu locken, welchen nichts weniger, als an der wirklichen Uebernahme des Baues, sondern an einer Abfindung mit demjenigen, der den Bau ernstlich zu übernehmen gedenkt, gelegen ist. Umtriebe aller Art, und abgekartete Verabredungen finden fast bei jeder Gelegenheit statt — und Alles was da auf Abwegen ausbezahlt wird, kann nur auf Kosten des Baues geschehen; denn kein Mensch wird sich beikommen lassen, die verderblichen Abfindungen aus seinem Beutel zu bestreiten. Und können die Seitenspekulanten mit dem Uebernehmer keine Verständigung zu Stande bringen, dann wird über alle Maßen herabgesteigert — Leidenschaftlichkeit, Mißgunst und oft volle Unkenntniß, treten dann an die Stelle der ruhigen Ueberlegung. Zausende und abermal Zausende werden von der Bausumme herabgesteigert, und noch ist der Eifer nicht abgekühl. Endlich zieht sich jeder rechtliche Uebernehmer zurück, und der Bau wird von Gesetzes wegen einem Spekulanten zur Ausführung zugeschlagen. Ob er die Sache versteht oder nicht, darüber wird wenig nachgefragt; denn es ist ja in den Bedingungen deutlich vorgeschrieben, daß wenn ein Bauunkundiger den Bau ersteht, er an seiner Statt einen Kundigen aufstellen solle. Allein diese sind nicht so häufig, denn wirklich kundige Männer haben schon ihre

Bestimmung; und ist ein solcher auf Anstellungen dieser Art gewiesen, so ist seine Sachkunde schon ziemlich zweifelhaft. Allein das thut nichts zur Sache — wenn es nur geschrieben steht, daß ein sachkundiger Bauführer vorhanden seyn soll! Die Staatsverwaltung freut sich indessen des glücklichen Ausganges der Versteigerung. So und so viel Tausende wurden heute dem Staat erspart! Es geht oft bei den Versteigerungen so toll zu, und die Bausumme wird so herabgesetzt, daß sie nicht mehr einmal hinreicht, nur einen Theil der Materialien für den versteigerten Bau anzukaufen, geschweige denselben gehörig auszuführen, wie es sich neulich in Zürich, und vorigen Zahrs in Zoggenburg zugetragen hat.

Nun wird zum Bau geschritten. Schon die ersten Anordnungen sind schwankend. Um sich sicher zu stellen oder möglichst schadlos zu halten, sucht der Uebernehmer sich mit Unteraccorden zu decken; die Uebernehmer derselben halten sich an die Arbeiter, an das Material, an Lieferanten — überall wird abgebrochen — und der Staat mag die Aufsicht auch verdoppeln — an jedem Streich, den der übel bezahlte Maurer thut, an jedem Stück Holz, an allen Bestandtheilen des Baues ist das Gepräge des übeln Accordes aufgedrückt. — Bald zeigen sich die Folgen im Baue selbst; laut wird von der Aufsicht über Dieses, über Jenes geklagt; Commissionen folgen auf Commissionen, Untersuchung auf Untersuchung, Proces auf Proces. Der Bau wird endlich auf diese, oder auf die andere Art vollendet. Verschuldet verlassen die Arbeiter den Bauplatz — und was bleibt am Ende dem Staat übrig? ein schlechter Bau, den man nicht mehr beseitigen kann, um einem bessern Platz zu machen, und dessen künftige Unterhaltung die bei der Versteigerung erzielte unsinnige Verminderung der Bausumme, verzehnfacht in Anspruch nehmen wird. Oder wie ist der Ausgang eines solchen Unternehmens besser, und wie könnte es auch anders gehen? Welches Fach bedarf mehr der Erfahrungen und fester Kunstgriffe, als das Baufach? Welche Arbeit ist mehr dem Einfluß der Witterung ausgesetzt? Wie manigfach sind nicht die Fälle, wo kein Plan, keine Beschreibung, keine Vorausicht ausreicht, und das Gelingen des Baues einzig von der Umsicht der Bauführer abhängt? Und wie soll nun der Spekulant, der Wirth, der Bauer, der Schuhflicker auf einmal der Kenntnisse Meister seyn, welchen der Ingenieur, der Baumeister ihr Leben widmen, und am Ende ihrer Tage kommen und eingestehen müssen, daß sie noch sehr Vieles zu lernen haben? Lassen sich Kenntnisse, läßt sich Talent und Gaugeschick versteigern? Wahrlich nicht wohl, und solche Versteigerungen können nur mit dem Lottospiel verglichen werden, mit dem Unterschied jedoch, daß der Staat, als Bauherr, statt dabei zu gewinnen, immer zu verlieren hat, während der unüberlegte oder geizige Spekulant, der bei der Versteigerung unwillkürlich Uebernehmer blieb, froh seyn muß, wenn er nur mit heiler Haut davon kommen kann.

Unsers Gedankens sollte ein Staat, der einmal einen Bau als nothwendig erkannt und zur Ausführung beschlossen hat, keine Finanz-Spekulation daraus machen — (denn in diesem Falle könnte er den Bau unterlassen, wobei er dann am meisten sparen würde), sondern sollte sich von seinen angestellten Baufundigen neben den Plänen auch eine möglichst genaue Kostenberechnung eingeben lassen. Die Fortschritte, welche die Baukunst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gemacht hat, lassen mit ziemlicher Verlässlichkeit eine solche Berechnung zu, und ist die Staatsverwaltung damit noch nicht vollends beruhigt, so lasse sie zum Ueberflusse diese Kostenberechnungen durch andere Sachkundige prüfen.

Sind diese darüber einmal einig, und hat die Staatsverwaltung oder der Bauherr im All-

gemeinen keinen geübten Baumeister an der Hand, dem sie den Bau ohne weiteres Nachfragen anvertrauen kann, so eröffne sie dann eine freie Coneurrenz unter Sachkundigen; sie theile ihnen ihre deutlichen Vorschriften und Bedingungen mit, unter welchen sie den Bau ausgeführt wissen will, und fordere sie auf, ihre Offerten versiegelt einzugeben. Sie vergleiche dann diese Offerten mit der von ihrem Sachkundigen entworfenen Berechnung, und wähle dann unter den Concurrenten, ja nicht immer den Mindestfordernden, sondern denjenigen aus, dem sie in technischer sowohl als in moralischer Beziehung am meisten Zutrauen schenken zu sollen glaubt. Dadurch wird sie ihren Zweck sicher erreichen; sie wird den sonst fast unvermeidlichen Umtrieben und Seitenspekulationen ein Ende machen; sie wird für die Gegenwart zweckmäßig, und für die Zukunft solid bauen; weder sie noch der Uebernehmer, noch die Arbeiter werden dabei angeführt seyn; jeder wird seine Sache haben — und wie könnte eine Staatsverwaltung es anders verlangen? Gebührt dem Baumeister für seine Zeit, für seine unsäglichen Bemühungen keine Entschädigung? Soll derjenige, welcher der Staatsverwaltung zur Erreichung ihrer Zwecke die Hand reichte, auch pecuniäre Opfer bringen?

Frankreich, die Wiege der verderblichen öffentlichen Versteigerungen, Frankreich ist der erste Staat, der durch unzählige Erfahrungen belehrt, von dem früher angenommenen System, Alles ohne Ausnahme der Versteigerung zu unterziehen, zurückgekommen ist. Die vielen schon baufälligen Bauwerke, die auch in Deutschland und in andern Ländern aus diesem System entsprungen sind, müssen eine wohlthätige Modification in demselben bewirken. „Es ist versteigerte Arbeit,“ wird allenthalben geantwortet, wo irgend missfällig von einem Bau gesprochen wird!

Will ein Staat wirthschaftlich bauen, so zahle er die Arbeiter nach Gebühr, und suche nicht aus der Unkunde, oder übelberathenem, durch Gewinnsucht verbündetem Spekulationsgeiste seiner Bürger Nutzen zu ziehen — einen Nutzen, der ohnedem theuer entgolten werden muß. Kann, oder will er seinen Angestellten kein Zutrauen schenken, warum behält er sie bei?

Wende er bei der Wahl derselben die unnachcirtigste Strenge an — hat er sie aber einmal angenommen, so entziehe er ihnen sein ehrendes Zutrauen nicht; controllire man hingegen, ohne das Ehrgefühl der Angestellten zu verleihen, die Verwendung der Baumittel so oft und so viel man will, aber lasse man die Kunst und Technik frei in ihrem Kreise wirken, auf daß wir auch den Enkeln etwas von uns überliefern, und das nirgends so übel angewendete Sparsystem nicht aus einer Menge Flickereien baufälliger Gebäude hervorblische. Man verwickle sich nicht in fehlerhafte Einrichtungen, aus unzeitiger, nur imaginärer Sparsamkeit, in zeitraubende Processe mit Pfuschern, oder mit gänzlich unkundigen und nur gewinnsüchtigen Uebernehmern, welche keiner Belehrung fähig sind, und dem Staat seine Mittel erschöpfen, ohne ihn seinem Zwecke zuzuführen, sondern ihm vielmehr einen unheilbaren Krebs ewiger Reparaturausgaben zurücklassen. Mit einem Worte, der Staat entferne sich von einem Systeme, welches aus der Nothwendigkeit früherer Zeiten entsprungen ist, dessen Folgen aber verderblich auf den Staat zurückwirken, und welches nie entstanden seyn würde, wenn in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung das Streben nach besserer Ordnung geherrscht hätte, dessen man sich zu unserer Zeit zu erfreuen hat, und das derselben zur größten Ehre gereicht.
